

## Besprechungen und Selbstanzeigen

---

**Ernst Blumenstein, Schweizerisches Steuerrecht, 1. und 2. Halbband, 723 Seiten, 1926 und 1929, Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).**

Das Steuerwesen der Schweiz ist zwar wiederholt zum Gegenstand volkswirtschaftlicher und finanzpolitischer Betrachtungen gemacht worden (vgl. die Werke von Schanz, de Cérenville, Weyler, Steiger u. a.), aber eine juristische Darstellung des schweizerischen Steuerrechts hat bisher gefehlt. Dieser Mangel war nicht nur durch die Schwierigkeiten einer Erfassung des sehr mannigfaltigen, in der Gesetzgebung und Praxis von Bund und 25 Kantonen zersplitterten Stoffes bedingt, sondern ebenso sehr durch die zögernde Haltung der Rechtswissenschaft. Sie hat in der Schweiz erst neuerdings auf das Gebiet des Steuerrechtes übergegriffen, um als Steuerrechtswissenschaft die rechtliche Seite des schweizerischen Steuerwesens herauszustellen. Als theoretischer Ertrag dieser Bewegung ergaben sich vorläufig etliche Spezialuntersuchungen, und es war zu hoffen, dass nach einer längeren Periode monographischer Arbeiten die Zeit für eine systematische juristische Darstellung kommen werde. Blumenstein hat diese Entwicklung gewissermassen überstürzt und auf Grund langjähriger theoretischer und praktischer Arbeit im schweizerischen Steuerrecht ein umfassendes System entworfen.

Das Werk bietet im ersten Halbband nach einer allgemeinen Einleitung über Steuer und Steuerrecht das materielle, im zweiten Halbband das formelle Steuerrecht. Das materielle Steuerrecht ist nach den drei Grundlagen des Steuerrechtsverhältnisses gegliedert und hat somit zum Gegenstand die Parteien des Steuerrechtsverhältnisses und ihre Rechtsbeziehungen zueinander («das subjektive Moment des Steuerrechtsverhältnisses»), den Gegenstand der Steuerleistung («das objektive Moment des Steuerrechtsverhältnisses») und die für Bestand und Verwirklichung des Steueranspruchs rechtserheblichen Tatsachen («das konstitutive Moment des Steuerrechtsverhältnisses»). Die Darstellung des «subjektiven Moments» gruppiert sich um die Probleme der Steuerhoheit, Steuerforderung und Steuerpflicht, ihre Wirkungen und Begrenzungen und um die Träger jener Hoheit und Pflicht. Die Untersuchung des «objektiven Moments» erfasst das Steuerobjekt, die Steuerbemessung und das Steuermass. Die Behandlung des «konstitutiven Moments» geht auf die steuerrechtliche Bedeutung der Zeit, die Steuersicherung, Steuerrückforderung, -erlass und -nachforderung und das Steuerstrafrecht. Das formelle Steuerrecht hat einen dreifachen Normenbestand zum Inhalt: die Regelung des Besteuerungsverfahrens (Steuerveranlagungsrecht), den Rechtsschutz gegen die Ergebnisse dieses Verfahrens (Steuerjustiz) und die Durchsetzung des rechtskräftigen Steueranspruchs (Steuervollstreckung).

Dieser systematische Aufbau bietet die Wege und den Rahmen für die Erschliessung und Erfassung des steuerrechtlichen Stoffes. Mag man diese oder eine andere wissenschaftliche Systematik als zweckmässigstes Mittel zur Erkenntnis des Steuerrechtes betrachten und mag man die Gliederung im einzelnen, insbesondere die des materiellen Steuerrechts in «subjektives Moment», «objektives Moment» und «konstitutives Moment» billigen oder ablehnen, jedenfalls versteht es Blumenstein, den Stoff mit seinem System mehr oder weniger reibungslos zu meistern. Entscheidend dafür ist die zutreffende Eingliederung der Steuerrechtswissenschaft in die moderne Verwaltungsrechtswissenschaft und damit die rein rechtliche Bearbeitung unter strenger Anwendung der juristischen Methode. Diese ausgesprochen juristische Einstellung ist lebhaft zu begrüßen, um so mehr als der Geist des Blumensteinschen Werkes vielfach wegleitend sein wird für die Praxis und Theorie des schweizerischen Steuerrechts. Trotz dieser freudigen Zustimmung wird man sich fragen dürfen, ob in der rein juristischen Stellungnahme nicht des Guten zu viel geschehen ist in dem Sinne, dass da und dort das Formale und Konstruktive zu stark betont, der wirtschaftliche und finanzpolitische Hintergrund und Zielpunkt zu wenig beachtet ist. Und auch abgesehen davon wird für manche Einzelheiten in guten Treuen eine andere Auffassung und Formulierung vertreten werden können. Nehmen wir nur etwa die im ersten Satze des Werkes gegebene Bestimmung des Steuerbegriffes: «Steuer im Rechtssinn ist eine Geldleistung, die der Staat oder ein durch ihn dazu ermächtigtes öffentliches Gemeinwesen kraft seiner Gebietshoheit

von den der letzteren unterworfenen wirtschaftlichen Individuen zur Deckung seines Finanzbedarfes erhebt.» Diese Begriffsbestimmung bietet nicht nur sprachlich, sondern auch sachlich breite Angriffsflächen: Ob der Staat oder ein anderes öffentliches Gemeinwesen als Träger der Steuerhoheit in Frage steht, ist für den Steuerbegriff belanglos, wesentlich für ihn ist bloss, dass nur ein *öffentliches* Gemeinwesen als Steuergläubiger in Betracht kommt; das Abstellen auf Gebietshoheit und damit auf ein «mit einem Territorium ausgestattetes Gemeinwesen» ist nicht haltbar, da ein Gemeinwesen mit Gebiet nicht nur die «in diesem letztern befindlichen Personen» (S. 1), sondern auch *ausserhalb* dieses Gebietes lebende Personen besteuern kann (vgl. den als direkte Bundessteuer gestalteten Militärflichtersatz von Auslandschweizern) und da auch Gemeinwesen *ohne* Gebiet das Besteuerungsrecht haben können (vgl. die öffentlichen Religionsgenossenschaften); da das öffentliche Gemeinwesen die Steuern kraft seiner öffentlichen Gewalt erhebt, kann seine Steuerberechtigung sich nur auf die dieser Gewalt rechtlich unterstellten Personen erstrecken, es ist somit mindestens überflüssig, «von den der letztern unterworfenen wirtschaftlichen (?) Individuen» im Steuerbegriff zu reden; schliesslich gehört die Bestimmung des Steuerzweckes «zur Deckung seines Finanzbedarfes» grundsätzlich nicht in den Steuerbegriff, und zudem kann nicht gesagt werden, dass Steuern nur zur Deckung des Finanzbedarfes erhoben werden oder erhoben werden dürfen.

Trotz der Möglichkeit solcher Einwendungen im einzelnen ist das Blumensteinsche Werk als hervorragende Leistung zu werten und um so höher einzuschätzen, als es getragen und durchdrungen ist von der grossen Idee des Rechtsstaates. Ruck, Basel.

**Gesellschaft und Wirtschaft.** 100 zum Teil achtfarbige Tafeln. Bildstatistisches Elementarwerk des Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseums in Wien. 46×30,5 cm, in Leinenmappe. 65 RM. Verlag Bibliographisches Institut A.-G. in Leipzig.

Ein grosses Werk, das zu besprechen einem deshalb Mühe macht, weil der Verlag und der Herausgeber, Otto Neurath, sich bemüht haben, das Beste zu leisten und zu bieten und dennoch viel Unbefriedigendes zur Kritik eigentlich herausfordert. Dieses bildstatistische Werk will «auf Grund sorgfältiger Bearbeitung und Verknüpfung vorhandener Daten und Kombinationen aller Art den Augen ein buntes Bild der heutigen Menschheitszivilisation und ihrer Entwicklung geben» und stellt in graphischen Bildern, in Kartogrammen usw. Produktionsformen, Gesellschaftsordnungen, Kulturstufen aus Vergangenheit und Gegenwart dar. Im einzelnen sind es Bilder über Staaten und Bevölkerung der alten Welt, des Araberreichs, Mongolenreichs, Indiens, Altamerikas, dann werden dargestellt die deutschen Städte im 15. Jahrhundert, die Klöster (eine sehr wertvolle Darstellung), das britische Reich, das französische Kolonialreich, U. S. A. usw. und ihre Bevölkerung. Heeresstärken, Kriegsverluste, Rüstungen, Regierungsformen Europas, Parlamente 1930, die Produktion aller Art der Erde, Aussenhandel, Staatsfinanzen, Bevölkerungsstatistik (Wohndichte), Wanderung, Erwerbstätige, Arbeitslose, Reallöhne 1928, Vermögensverteilung im Deutschen Reich, Wirtschaftsform, Religionen usw.

Dazu kommen 30 erläuternde Texttafeln.

Die Bilder sind dem Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum in Wien entnommen, «das fast nur aus Bildern nach der „Wiener Methode“ besteht». Von dieser Methode wird gesagt, dass sie als eine epochemachende Neuerung der statistischen Darstellungen Aufsehen erregt habe,

Das grosse Werk behandelt, wie angedeutet, ausserordentlich weite Gebiete. Es sind 100 Tafeln. Warum gerade 100? Ist diese Zahl bei der Auswahl massgebend gewesen? Einiges hätte gewiss ohne Schaden für das Werk weggelassen werden können. Dafür wäre andres, ich denke in erster Linie an Preisdiagramme, erwünscht gewesen.

Und nun die Darstellung selbst. Es ist ein grosser Fehler, dass über der vereinfachenden bildlichen Darstellung die Zahlen viel zu kurz kommen. Jede Figur stellt X Menschen oder X Mengen eines bestimmten Produkts dar, aber wieviele Figuren enthält das Bild? Soll der Beschauer auf den Tafeln zu zählen anfangen: Menschen, Mark, Ballen, Tonnen, Rindvieh usw.

Trotz aller Bemühungen der Autoren, einfach zu bleiben, werden viele Beschauer bei mancher Karte sich nur schwer zurechtfinden.

Es gibt nur einen Weg, den Mangel zu beheben: man notiere sich die Zahlen auf den Tafeln. Auf diese Weise kann die an und für sich schöne Sammlung viel genussreicher gestaltet werden.

F. M.